

## Leseausfertigung

Lfd. Nr.:	Satzung und Änderungen	a) Datum b) In Kraft ab	Fundstelle
1	Satzung	a) 13.01.1999 b) 29.01.1999	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ vom 28.01.1999 Jahrgang 6, Nummer 01, Seiten 43/44
2	1. Änderung Artikel 11: Euro-Anpassungssatzung betrifft: § 6 Ordnungswidrigkeiten	a) 26.02.2002 b) 01.01.2002	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ 28.03.2002 Jahrgang 9, Nummer 03, Seite 33-38

### Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 13.01.1999

Die Gemeinde Nöda hat aufgrund der § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 20 Absatz 2 Ziffer 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) in seiner Sitzung am 27.10.1998 beschlossen:

#### § 1

#### Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Nöda im Gemeindegebiet unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen, wie

- Park- und Grünanlagen,
- Kinderspielanlagen,
- Bolzplätze,
- Straßenbegleitgrün,
- künstlich geschaffene Wasserflächen sowie Brunnen im öffentlichen Raum,

die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.

(2) Anlageneinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

- a) alle Wege, Pflanzungen und Gegenstände, insbesondere die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune u.a.
- b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.

## **§ 2 Recht auf Benutzung**

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen hat zweckbestimmend zu erfolgen.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann für die öffentlichen Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.
- (5) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen und Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (6) Die Benutzung von Wegen der öffentlichen Grünanlagen, von denen erkennbar ist, daß diese während winterlicher Witterung nicht geräumt und gestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Winterdienstlich nicht betreute Wege/-teile können in Form einer Ausschilderung durch die Gemeinde kenntlich gemacht werden.

## **§ 3 Verhalten in öffentlichen Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird
- (2) Sport, Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden oder die Grünanlagen beschädigt werden kann.
- (3) In öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd zu nutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder Pflanzen auszugraben,
  2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnliches,
  3. Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Sand oder Erde zu entfernen,
  4. in Brunnen oder Wasseranlagen zu baden oder diese zu betreten und zu verunreinigen,
  5. Anlageneinrichtungen im Sinne von § 1 (2), insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür bestimmte Orte zu bringen.
  6. die Notdurft zu verrichten,
  7. Hunde frei umherlaufen oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Brunnen, oder Wasserbecken baden zu lassen, Verunreinigungen ( Kot u.a.) sind durch die Tierhalter oder Führer unverzüglich zu beseitigen,
  8. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wege sperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
  9. Zelten und Campen mit Wohnwagen in öffentlichen Grünanlagen.

#### **§ 4 Sondernutzung von Grünanlagen, Ausnahmen**

- (1) Die weitere Nutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.
- (3) Die Nutzungserlaubnis bzw. Befreiung wird bescheinigt. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in öffentlichen Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haften die Eltern als gesetzliche Vertreter für die Beseitigung und Kostentragung. Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorangegangenen oder ordentlichen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung durch die Gemeinde auf seine Kosten erfolgen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen der Satzung zuwiderhandelt, wie insbesondere:

1. entgegen § 3 Absatz 4 Nummer 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, verändert oder aufgräbt,
2. entgegen § 3 Absatz 4 Nummer 2 Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Maschinen u.a. in öffentlichen Anlagen fährt oder abstellt,
3. entgegen § 3 Absatz 4 Nummer 3 Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand oder Erde entnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 4 Nummer 4 in Brunnen oder Wasseranlagen badet, sie betritt oder verunreinigt,
5. entgegen § 3 Absatz 4 Nummer 5 Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
6. entgegen § 3 Absatz 4 Nummer 6 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
7. entgegen § 3 Absatz 4 Nummer 7 Hunde frei umherlaufen läßt oder andere als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen führt, sie auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden läßt und Verunreinigungen ( Kot u.a.) nicht sofort beseitigt,
8. entgegen § 3 Absatz 4 Nummer 8 sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
9. entgegen § 3 Absatz 4 bei Sport und Spiel Dritte gefährdet, erheblich belästigt oder Grünanlage beschädigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000EUR geahndet werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**